

Anforderungen an Naturkosmetika (Definition des BMG, 1992/1993)

1. Naturkosmetika sind Erzeugnisse, die vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 ausschließlich aus Naturstoffen hergestellt sind. Naturstoffe sind Substanzen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs sowie deren Gemische und Reaktionsprodukte untereinander. Für die Gewinnung und Weiterverarbeitung werden nur physikalische Verfahren einschließlich der Extraktion mit Wasser, Ethanol, Glycerin oder Kohlensäure zugelassen. Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig, wenn nur in der Natur vorkommende Enzyme oder Mikroorganismen, die nicht auf gentechnischem Wege hergestellt sind, verwendet werden.

In Naturkosmetika können jene natürlichen Riechstoffe eingesetzt werden, die den Bezeichnungen und Definitionen der französischen Norm T 75-006* („Matières premières aromatiques d'origine naturelle – Vocabulaire“) entsprechen, sowie die darin aufgeführten Stoffe, die durch physikalische Methoden isoliert wurden. Synthetisch rekonstruierte ätherische Öle, synthetisch naturidentische Riechstoffe und chemisch modifizierte natürliche Rohstoffe werden nicht in Riechstoffkompositionen verwendet, die als natürlich gekennzeichnet sind.

Naturkosmetika sind kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG und müssen den Festlegungen dieser Richtlinie entsprechen, insbesondere den Artikeln 2, 3, 4 und 6.

2. Zur Konservierung von Naturkosmetika können folgende Konservierungsstoffe des Anhangs VI, erster Teil, der Richtlinie 76/768/EWG unter den dort genannten Bedingungen verwendet werden, die naturidentische Stoffe sind:

Laufende Nr. 1	Benzoessäure, ihre Salze und ihr Ethylester
Laufende Nr. 2	Propionsäure und ihre Salze
Laufende Nr. 3	Salicylsäure und ihre Salze
Laufende Nr. 4	Sorbinsäure und ihre Salze
Laufende Nr. 12	4-Hydroxybenzoessäure und ihre Salze und Ester (Methyl-, Ethyl-, Propyl- und Butylester)
Laufende Nr. 14	Ameisensäure
Laufende Nr. 29	2-Phenoxyethanol
Laufende Nr. 34	Benzylalkohol

Bei Naturkosmetika, die einen dieser Konservierungsstoffe enthalten, muss in unmittelbarer Nähe der Angabe „Naturkosmetik“ deutlich der Hinweis „Konserviert mit ...“ unter Benennung des Konservierungsstoffes erfolgen.

3. Für die Herstellung von Naturkosmetika können Emulgatoren verwendet werden, die durch Hydrolyse, Veresterung oder Umesterung aus folgenden Naturstoffen gewonnen worden:

Fette und Öle, Wachse, Lecithine, Lanolin, Mono-, Oligo- und Polysaccharide, Proteine, Lipoproteine

4. Bei Naturkosmetika sind bis zum Erlass genereller gemeinschaftlicher Bestimmungen alle verwendeten Inhaltsstoffe z. B. nach der INCI-Nomenklatur in der Etikettierung anzugeben.**

Anmerkungen des IKW

*Diese Norm wurde mittlerweile durch die ISO-Norm 9235 erfasst und aktualisiert.

**Diese Anforderung wurde zwischenzeitlich im Kosmetikrecht verankert (durch die 6. Änderungs-Richtlinie zur EG-Kosmetik-Richtlinie).